



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) und Eintritts- / Zugangs- / Benutzungs- / Grill- & Verhaltensregeln für den Affen- und Vogelpark Eckenhagen (im Folgenden auch „Park“ genannt).

In unserem Park genießen unsere Besucher viele Freiheiten und können viel sehen, erleben und ausprobieren. Daher bitten wir Sie, für sich und andere Verantwortung zu zeigen, die auch sonst im Alltag übliche Rücksicht und Vorsicht nicht außer Acht zu lassen und im Sinne eines erlebnisreichen, vergnüglichen Tags mit viel Spaß, die folgenden Regeln zu beachten.

1) HAUSRECHT

- 1.1) Die folgenden Regeln gelten für alle Parkbesucher bzw. -gäste und sind ausnahmslos einzuhalten.
- 1.2) Mit dem Betreten des Parks erklären Sie sich mit der Parkordnung einverstanden.
- 1.3) Die Parkleitung ist berechtigt, Personen, die gegen die Parkordnung verstoßen, entschädigungslos vom Parkgelände zu verweisen.

2) EINTRITT

- 2.1) Das Parkgelände darf nur am Haupteingang und mit gültiger Eintrittskarte betreten werden.
- 2.2) Die Eintrittskarten sind während des Aufenthaltes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nur am Verkaufstag gültig und verlieren beim Verlassen des Parks ihre Gültigkeit.
- 2.3) Wer ohne rechtmäßig erworbene Eintrittskarte im Park angetroffen wird, bezahlt den doppelten Eintrittspreis.
- 2.4) Ein kurzzeitiges Verlassen des Parks ist nur nach individueller Regelung mit dem Einlasspersonal möglich.
- 2.5) Der Umtausch sowie der Ersatz verlegter oder verloren gegangener Karten ist ausgeschlossen.
- 2.6) Bei technischem und inspektionsbedingtem Ausfall der Einrichtungen oder Angebotsänderungen kann keine Preisminderung gewährt werden (siehe auch 3.4)
- 2.7) Personen unter 16 Jahren dürfen nur mit einer „volljährigen“ Begleitperson in den Park.

3) ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- 3.1) Wir raten unseren Besuchern dringend, robuste Kleidung und vor allem festes Schuhwerk zu tragen. Teile des Parks sind naturbelassen und es ist mit entsprechenden Verhältnissen zu rechnen. Zudem haben unsere Gäste die Möglichkeit, unsere Tiere in Ihren Gehegen zu besuchen, wodurch es zum Kontakt mit den Tieren und daraus resultierend zu entsprechenden Verschmutzungen kommen kann. Reinigungs- oder Reparaturkosten werden nicht erstattet.
- 3.2) Zudem ist bei der Begehung der Parkanlagen besondere Vorsicht angeraten. Zum einen kann es beim Begehen von Wiesen, Kieswegen oder anderen Parkflächen zu nicht immer sichtbaren Bodenverhältnissen (Unebenheiten) kommen. Zum anderen kann es im gesamten Park zum Kontakt mit Tieren kommen.
- 3.3) Das Betreten von abgesperrten Plätzen, Räumen oder Flächen, sowie das Überklettern von Barrieren, Sicherheitsabsperungen und Zäunen ist nicht erlaubt und birgt Gefahr für Leib und Leben. Betriebshöfe bzw. parkinterne Bereiche sind ebenfalls mit einem öffentlichen Zutrittsverbot belegt, welches es dementsprechend zu beachten und zu befolgen gilt.

4) AUFSICHTSPFLICHT

- 4.1) Wir weisen alle Eltern und Begleitpersonen von Gruppen darauf hin, die Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da wir Sie nicht davon entbinden können.
- 4.2) In diesem Rahmen tragen Aufsichtspersonen und Eltern auch die Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.
- 4.3) Der Besucher ist verpflichtet, für die Schäden, die er nachweislich verursacht hat oder die auf mangelnde Aufsichtspflicht zurückzuführen sind, Schadenersatz zu leisten, bzw. für die Schäden verantwortlich einzustehen.
- 4.4) Etwaige von Mitarbeitern des Parks geleisteten Überwachungs-/Bebienarbeiten entbinden die Zuständigen nicht von ihrer gebotenen Aufsichtspflicht.
- 4.5) Ein (1) Gruppenleiter hat für die Ausübung dieser besonderen Pflicht freien Eintritt.

- 4.6) Eltern und Aufsichtspflichtige tragen die Verantwortung und müssen (nach unseren Regeln) mind. 21 Jahre alt sein. (bei Schulen, Kindergärten, Horte oder FSP darüber hinaus auch sozialversicherungspflichtig beim Träger gemeldet sein)

5) ALLGEMEINE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- 5.1) Den Anordnungen unseres Personals und den Hinweisschildern ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2) Besucher dürfen die Wege und Plätze im Park nicht verlassen.
- 5.3) Das mutwillige Lärmen sowie der lautstarke Betrieb transportabler Musikanlagen sind untersagt.
- 5.4) Das Rauchen ist in sämtlichen Innenräumen (z.B. Eingangshalle, Indoor-Erlebnishalle, Toiletten, ...) untersagt.
- 5.5) Der Konsum von Drogen sowie übermäßiger Alkoholgenuß ist nicht gestattet. Unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen, kann der Zutritt zum Park verweigert werden oder diese Personen können vom Parkgelände verwiesen werden.
- 5.6) Der Besitz und das Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Schlagringe etc.) ist auf dem Parkgelände nicht gestattet.
- 5.7) Die Benutzung von Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Laufrädern, Dreirädern, Scootern und weiteren Trendsportgeräten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 5.8) Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Verboten ist insbesondere das Entfachen von Feuer an anderen als dafür vorgesehenen Stellen (Grillplätze).

6) BETRIEBSZEITEN

- 6.1) Der Park öffnet täglich um 9:00 und schließt um 19:00 Uhr.
- 6.2) Die Fahrgeschäfte können täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr genutzt werden.
- 6.3) Die Gastronomie öffnen frühestens um 10:00 Uhr und schließen spätestens um 18:30 Uhr.
- 6.4) Saisonbedingt, witterungsbedingt und nach Besucheraufkommen bleiben Änderungen, Angebot und Öffnungszeiten vorbehalten.

7) BENUTZUNG DER EINRICHTUNGEN UND ATTRAKTIONEN

- 7.1) Die Benutzung der Spielgeräte, Spielwiesen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.2) Die Einrichtungen stehen Ihnen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zur Verfügung. Bitte beachten Sie unbedingt die Anleitungen an den einzelnen Geräten sowie die Anweisungen unseres Personals. Sollten Sie dennoch die Anleitungen bzw. Anweisungen missachten, kann unser Personal Sie von der Benutzung der Attraktion ausschließen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch Ihrerseits begründet wird. Dies gilt auch, wenn Sie versuchen sollten, sich in einer Warteschlange „vorzudrängeln“.
- 7.3) Parkbesucher haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Inbetriebnahme aller vorhandenen Leistungen/Fahrgeschäfte. Der Park behält sich vor, einzelne Attraktionen/Fahrgeschäfte zeitweilig außer Betrieb zu setzen (Reparaturen/Kontrollen/Prüfungen/Witterungsbedingungen, organisatorische Gegebenheiten) Diese Maßnahmen berechtigen nicht zur Erstattung von Eintrittsgeldern – auch nicht in Teilen. Evtl. zeitweise außer Betrieb genommen Fahrgeschäfte/Attraktionen gibt der Park am jeweiligen Fahrgeschäft bekannt. All diese Maßnahmen fallen unter unsere zu erfüllende Pflicht, der sog. Verkehrssicherungspflicht.
- 7.4) Besucher haften für alle Schäden, die durch Missachtungen, aus Fahrlässigkeit oder durch mutwillige Beschädigungen entstehen.
- 7.5) In und an den Fahrgeschäften sowie Warteschlangen ist das Rauchen nicht gestattet.

8) TIERORDNUNG UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN IM UMGANG MIT TIEREN

- 8.1) Tiere sind Lebewesen mit Bedürfnissen, Gefühlen und Ängsten – genauso wie wir Menschen auch. Als Besucher betreten Sie den Lebensraum der Tiere, ähnlich Ihrem eigenen privaten Wohnzimmer. Verhalten Sie sich entsprechend wie ein Gast im Haus der Tiere. Die Tiere dürfen nicht gejagt, erschreckt, angeschrien, hochgehoben, oder wie Spielzeuge behandelt werden. Jedem Lebewesen ist der gleiche Respekt entgegen zu bringen wie den Mitmenschen auch.
- 8.2) Den Hinweisschildern an den Gehegen und den Anweisungen des Personals ist unbedingt und ausnahmslos Folge zu leisten.



- 8.3) Das Betreten der Gehege erfolgt auf eigene Gefahr.
- 8.4) In den Freiflughallen sowie den Freigehegen ist das Verlassen der Wege streng verboten.
- 8.5) Eigene Tiere wie z.B. Hunde dürfen nicht mit in die Freiflughallen oder Freigehege genommen werden.
- 8.6) Für eventuelle Verschmutzungen oder Beschädigungen, die durch Kontakt mit den Bewohnern der Gehege entstehen können, übernehmen wir keine Haftung.
- 8.7) Als Besucher tragen Sie für alle Dinge, die Sie mit in ein Freigehege oder eine Freiflughalle nehmen, selber die Verantwortung. Bitte beachten Sie, dass Tiere – insbesondere die Berberaffen – neugierig sind und sogar manchmal in der Hoffnung auf Futter Gegenstände „stehlen“. Sollte Ihnen dadurch ein Schaden oder gar Verlust entstehen, können wir dafür keine Haftung übernehmen.
- 8.8) Jede Tierart hat bestimmte Nahrungsanforderungen. Daher bekommt jede Tierart speziell auf sie abgestimmte Nahrung, denn manche Tiere brauchen bestimmte Lebensmittel und viele Tiere vertragen bestimmte Lebensmittel nicht. Es darf daher nur das Futter gefüttert werden, das im Park verkauft wird. Bei Zuwiderhandlung besteht die Gefahr, dass die Tiere erkranken oder schlimmstenfalls sterben können!
- 8.9) Das Füttern von mitgebrachten Lebensmitteln ist grundsätzlich verboten.
- 8.10) Es dürfen nur Tiere gefüttert werden, bei denen durch ein Schild ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Füttern erlaubt ist – ALLE ANDEREN TIERE dürfen NICHT von Gästen gefüttert werden.
- 8.11) Aus Sicherheitsgründen dürfen die Berberaffen nicht aus der Hand gefüttert werden. Das im Park erworbene Futter für die Berberaffen muss den Affen im Ganzen mit Tüte zugeworfen werden (die Tüten werden dann durch unsere Mitarbeiter eingesammelt). Bei Zuwiderhandlung droht Bissgefahr!
- 8.12) Tiere haben ihren eigenen Kopf, ihren eigenen Willen und entscheiden selbst, was sie gerade tun oder lassen wollen. Es ist daher verboten, die Tiere zu bestimmten Handlungen zu provozieren, nur um z.B. ein bestimmtes Fotomotiv zu erhalten. Die Tiere entscheiden selbst, ob sie sich einem Menschen nähern wollen.
- 8.13) Die Berberaffen dürfen weder angefasst noch gestreichelt werden. Sollte ein Berberaffe Gefallen daran finden, sich einem Menschen zu nähern oder z.B. auf den Rücken oder die Schulter zu klettern, ist Ruhe zu bewahren. Der Affe darf dann nicht verscheucht oder gar weggeschubst werden. Es ist einfach ruhig abzuwarten, bis der Affe von selber wieder geht. Bei Zuwiderhandlung besteht Bissgefahr!
- 8.14) Berberaffen sind neugierig, immer auf der Suche nach möglichen Futterquellen und schlau genug, Reißverschlüsse, Knöpfe etc. problemlos öffnen zu können. Daher ist es untersagt, Taschen oder Wagen mit in das Gehege zu nehmen.
- 8.15) Wer gegen diese Regeln verstößt, kann von unseren Mitarbeitern des Geheges verwiesen werden.

9) GRILLORDNUNG

- 9.1) Die Benutzung der Grilleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 9.2) Der Grillvorgang muss bis 18:00 Uhr beendet und die Grillhütte bzw. der Grillplatz verlassen sein.
- 9.3) Eigene Grills u.ä. dürfen nur auf Pflaster aufgestellt werden.
- 9.4) Die Benutzung von Einweggrills ist nicht gestattet.
- 9.5) Es darf zum Grillen nur einwandfreie Grillkohle verwendet werden. Holz oder andere brennbare Materialien dürfen weder verwendet noch in die Grillkohle geworfen werden.
- 9.6) Zum Anzünden dürfen nur feste Grillanzünder verwendet werden. Flüssige Zündmittel wie Benzin, Petroleum, Brennsprit o. Ä. sind verboten.
- 9.7) Offenes Feuer ist streng verboten.
- 9.8) Sorgen Sie dafür, dass der Grill niemals ohne Aufsicht ist.
- 9.9) Verlassen Sie die Feuerstelle erst, wenn die Asche ausgekühlt ist und wenn Sie noch einmal überprüft haben, ob alles im ordnungsgemäßen Zustand ist.
- 9.10) Die Asche lassen Sie bitte nach dem Grillen auf der Feuerstelle liegen und auskühlen. Wir reinigen den Grill später für Sie.
- 9.11) Tische, Bänke und Sonnenschirm bitte nach dem Grillvorgang – soweit möglich – wieder in der Grillhütte verstauen.
- 9.12) Bitte den angefallenen Müll einsammeln und wieder mitnehmen. Bei Bedarf stellen wir Ihnen gerne einen Müllsack.
- 9.13) Für Schäden, die an Gästen oder Gegenständen durch den fahrlässigen Umgang mit den Grillhütten oder Grills auftreten, müssen wir Sie haftbar machen.

- 9.14) Für liegen gebliebene Sachen können wir keine Haftung übernehmen.
- 9.15) Bitte hinterlassen Sie die Grillhütte in aufgeräumtem Zustand. Unsere Mitarbeiter werden es Ihnen danken.

10) HUNDE UND HAUSTIERE IM PARK

- 10.1) Parkzutritt nur mit unserer Hundetoilette (an der Parkkasse erhältlich).
- 10.2) Hunde müssen immer angeleint und auf den Gehwegen geführt werden.
- 10.3) Hunde haben kein Zutritt zu Spielplätzen, Tiergehegen, Indoor-Halle, Streichelzoo und Fahrgeschäften. Halten Sie ausreichend Abstand zu Kindern und anderen Tieren.
- 10.4) Neben Hunden sind keine weiteren Haustiere im Park gestattet.

11) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 11.1) Die Haftung des Freizeitparks und der von ihm beauftragten Personen ist auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 11.2) Insbesondere wird auch keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände übernommen.
- 11.3) Für liegen gebliebene oder verlorene Gegenstände können wir keine Haftung übernehmen.

12) SCHADENSMELDUNGEN

- 12.1) Alle Einrichtungen im Park werden sorgfältig gepflegt und überwacht.
- 12.2) Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden vor Verlassen des Parkgeländes bei der Information. Melden Sie sich auch bitte dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommen vielleicht erst später ein Schaden entstehen könnte.
- 12.3) Ein Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn die Schadensmeldung nach dieser Frist und nach dem Verlassen des Parks erfolgt.

13) PARKEN

- 13.1) Auf unseren Parkplätzen gilt grundsätzlich die StVO.
- 13.2) Um den störungsfreien Verkehr zu gewährleisten, müssen die Anweisungen unserer Ordnungshüter auf den Parkplätzen genau beachtet werden.
- 13.3) Bitte stellen Sie Ihr Fahrzeug nur innerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen ab. Falls Sie dennoch Ihr Fahrzeug außerhalb parken und dadurch den Verkehr oder gar die Feuerwehr-/Krankenwagen-Zufahrt behindern, sind wir berechtigt, dieses Fahrzeug auf Ihr Risiko und auf Ihre Kosten abzuschleppen.
- 13.4) Für Schäden infolge höherer Gewalt wie Sturm, Hagel, Feuer, Diebstahl und Beschädigungen durch andere können wir keinen Ersatz gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch unser Betriebspersonal verursacht wurde. Aber auch dann können wir nur Schadensersatz gewähren, wenn sie den Schaden vor Verlassen des Parkplatzes an der Eingangskasse melden.

14) AUFNAHMEN IN BILD UND TON SOWIE HANDEL UND WERBUNG

- 14.1) Werbung und jeglicher Handel auf unserem Gelände und auf unseren Parkplätzen sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung gestattet.
- 14.2) Gewerbsmäßige Ton-, Bild und Videoaufnahmen sind nur nach Genehmigung durch die Parkleitung gestattet.

15) SCHLUSSBESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich das deutsche Recht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, sowie der Erfüllungsort für Zahlung, Lieferung und Leistung ist ausschließlich der Sitz des Affen- und Vogelparks Eckenhagen. Sollten einzelne Punkte dieser Parkordnung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag
und viel Vergnügen im